

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/4/26 2005/12/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/02 Gehaltsgesetz
63/06 Dienstrechtsverfahren
91/02 Post

Norm

AVG §13 Abs3;
AVG §13a;
AVG §37;
AVG §45 Abs2;
AVG §56;
BDG 1979 §229 Abs3 idF 2000/I/094;
DVG 1984 §1 Abs1;
DVG 1984 §8 Abs1;
GehG 1956 §105a;
GehG 1956 §106;
PTSG 1996 §17a Abs3 idF 2000/I/094;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Inhalt des Begehrens der Beamtin des Post- und Fernmeldewesens, eine Verwendungsabteilung im Sinne einer Differenz zwischen der Verwendungsgruppe PT 5 und PT 3 (zuzüglich einer Dienstabteilung der Dienstzulagengruppe 2 der Verwendungsgruppe 3), entsprach nicht dem Gesetz, weil sie nur die Feststellung der Gebührllichkeit einer Verwendungsabteilung und Dienstabteilung für einen bestimmten Zeitraum hätte begehren können (und in der Begründung des Begehrens die ihrer Ansicht nach gebührende Höhe dieser Bezugsteile hätte darlegen können). Die Dienstbehörde wiederum hätte die Beamtin zunächst auffordern und dazu anleiten müssen, einen Antrag dieses Inhaltes zu stellen, und sodann über einen solchen Antrag absprechen müssen; im Falle des Unterbleibens der Verbesserung des Antrages müsste ein solcher zurückgewiesen werden.

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Bejahungspflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Manuduktionspflicht Besondere Rechtsgebiete Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Officialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1 Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Manuduktionspflicht Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120117.X01

Im RIS seit

24.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at